



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Stadt Donaueschingen  
Postfach 1540  
78156 Donaueschingen

Freiburg i. Br. 22.02.2024  
Name Benedikt Graf  
Durchwahl 0761 208-1053  
Aktenzeichen RPF14-2241-3/4/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Breitbandversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf die mit Schreiben vom 20.12.2023 vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Breitbandversorgung für das Wirtschaftsjahr 2024 ergehen folgende Entscheidungen:

### **I. Haushaltssatzung**

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.
2. Vom festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 16.742.800 Euro wird der genehmigungspflichtige Anteil in Höhe von 16.674.400 Euro gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

## **II. Eigenbetrieb Wasserwerk**

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 4.534.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.208.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

## **III. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung**

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.887.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

3. Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.630.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

## **IV. Eigenbetrieb Breitbandversorgung**

1. Die Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2023 über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

2. Der im Rahmen des Wirtschaftsplans festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.000.000 Euro wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

**Begründung:**

Die Planung der öffentlichen Haushalte ist weiterhin von den Auswirkungen vielfältiger globaler Entwicklungen geprägt. Die damit verbundenen Ungewissheiten stellen jede Haushaltsplanung und daher auch den Haushalt 2024 der Stadt Donaueschingen unter einen gewissen Vorbehalt. Dies sei der Bewertung der Finanzlage vorausgeschickt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 erfüllt die Voraussetzungen zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit. Die Genehmigungen können nach dem Kriterium der Vereinbarkeit mit der dauernden Leistungsfähigkeit erteilt werden.

**Die Haushaltslage stellt sich wie folgt dar:**

Der diesjährige Haushalt weist ein negatives ordentliches Ergebnis in Höhe von 3,02 Mio. Euro aus. Im Finanzhaushalt werden ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und zugleich Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel in Höhe von 1,01 Mio. Euro erwirtschaftet.

Investitionen sind 2024 in Höhe von 26,55 Mio. Euro geplant. Die finanziell bedeutendsten Maßnahmen sind in diesem Jahr die Neubauten der Realschule (14,4 Mio. Euro) und Realschulturnhalle (3,45 Mio. Euro) sowie die Dach- und Fassadensanierung der Heinrich-Feurstein-Schule (1,27 Mio. Euro). Wie in den Vorjahren sind auch im Haushalt 2024 keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Die Liquidität beträgt zu Jahresbeginn 19,07 Mio. Euro und geht im Laufe des Jahres voraussichtlich um rd. 13,13 Mio. Euro auf einen Jahresendbestand von 5,94 Mio. Euro zurück.

Verpflichtungsermächtigungen enthält der diesjährige Haushalt in Höhe von 16,74 Mio. Euro, wovon 16,07 Mio. Euro im Jahr 2025 zur Auszahlung fällig werden. Vorgeesehen sind diese u.a. wie bereits im Vorjahr für die Neubaumaßnahmen der Realschule, Realschulturnhalle und des Feuerwehrgerätehauses Pfohren.

In der mittelfristigen Finanzplanung wird auch 2025 ein negatives ordentliches Ergebnis von 0,96 Mio. Euro erwartet, gefolgt von einem positiven Ergebnis 2026 von rund 80.000 Euro sowie einem erneuten Fehlbetrag von 1,85 Mio. Euro im Jahr 2027. Investitionen sind in den Jahren 2025 bis 2027 von insgesamt rund 54 Mio. Euro geplant. Der Bestand an liquiden Mitteln soll bis Ende 2027 auf 1,85 Mio. Euro zurückgehen.

**Dies führt zu folgender Bewertung:**

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 80 Abs. 2 GemO kann wie bereits im Vorjahr nicht erreicht werden. Es gelingt der Stadt somit nicht, die im Laufe des Jahres verbrauchten Ressourcen wie gefordert zu erwirtschaften. Ein Ausgleich des Fehlbetrags ist gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses möglich. Vorbehaltlich der noch festzustellenden Jahresabschlüsse 2021 bis 2023 beträgt diese zum Jahresbeginn 2024 voraussichtlich rund 40 Mio. Euro. Aus Überschüssen des Sonderergebnisses verfügt die Stadt aktuell über weitere Rücklagen von etwa 5 Mio. Euro.

Im Kernhaushalt bleibt die Stadt in diesem Haushaltsjahr weiterhin schuldenfrei, was nicht zuletzt angesichts des gestiegenen Zinsniveaus sehr positiv zu beurteilen ist. Die verfügbaren liquiden Eigenmittel von etwa 19 Mio. Euro zu Jahresbeginn ermöglichen eine Finanzierung der veranschlagten Investitionen ohne Verschuldung. Aufgrund des enormen Investitionsprogramms sind 2025 und 2026 allerdings erhebliche Kreditaufnahmen von 16 Mio. und 10,4 Mio. Euro geplant, die den Haushalt künftig mit Zins- und Tilgungsleistungen belasten werden. Zugleich soll sich die Liquidität nach derzeitiger Planung bis 2027 auf 1,85 Mio. Euro verringern. Der Bestand an liquiden Eigenmitteln würde damit nur noch leicht über der gesetzlichen Mindestliquidität (ca. 1,36 Mio. Euro) liegen.

Die veranschlagte Investitionssumme von über 26 Mio. Euro gibt durchaus Anlass, diesen Betrag kritisch zu hinterfragen. Legt man die Erfahrungswerte der Vorjahre anhand der vorliegenden Jahresabschlüsse zu Grunde – zwischen 2017 und 2020 wurden im jährlichen Durchschnitt nur rd. 8,2 Mio. Euro an Investitionen getätigt – erscheint das diesjährige Investitionsvolumen kaum realistisch. Dies gilt auch unter der Berücksichtigung, dass alleine für den Neubau der Realschule über 14 Mio. Euro vorgesehen sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass bei der Aufstellung der Haushaltspläne die Durchführungsreife der Investitionen zu beachten ist und die Auszahlungen nach § 10 GemHVO in der Höhe zu veranschlagen sind, wie sie in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werden. Im Hinblick auf das Haushaltsjahr 2025 ist die Stadt angehalten, eine strengere Priorisierung ihrer geplanten Investitionen vorzunehmen und nur tatsächlich realisierbare Investitionsauszahlungen zu veranschlagen.

Vom Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von rund 16,74 Mio. Euro sind anteilig rund 16,67 Mio. Euro genehmigungspflichtig, da in den Jahren ihrer Fälligkeit (2025 bis 2026) entsprechende Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Genehmigung wird gemäß § 86. Abs. 4 GemO erteilt.

Erneut weisen wir auf den Sachstand bezüglich der Erstellung der Jahresabschlüsse hin: Im vergangenen Jahr wurden die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.11.2023 hat uns die Verwaltung mitgeteilt, dass sich die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 aufgrund personeller Engpässe voraussichtlich bis März/April 2024 verzögert. Wir bitten daher, auf eine zeitnahe Feststellung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse hinzuwirken.

### **Eigenbetriebe**

Im Gegensatz zum derzeit noch schuldenfreien Kernhaushalt ist die weiterhin hohe Verschuldung der Eigenbetriebe mit Sorge zu sehen. Bezogen auf die Einwohnerzahl zum 30.06.2023 soll sich die Pro-Kopf-Verschuldung im Bereich der Eigenbetriebe zum Jahresende 2024 auf insgesamt 2.123 Euro erhöhen, davon im Eigenbetrieb Wasserwerk auf 638 Euro, im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf 1.145 Euro und im Eigenbetrieb Breitbandversorgung auf 341 Euro. Gerade im Hinblick auf das gestiegene Zinsniveau wird die Stadt erneut angehalten, die Verschuldung ihrer Eigenbetriebe kritisch im Auge zu behalten.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 81 Abs. 3 GemO mit einem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes öffentlich bekanntzumachen. Der Haushaltsplan ist an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Bitte teilen Sie uns nach Ablauf der Bekanntmachungsfrist die Daten der öffentlichen Bekanntmachung sowie der vollzogenen Auslegung des Haushaltsplans mit.

Ferner bitten wir Sie, eine Mehrfertigung der Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplan dem Statistischen Landesamt zu übersenden. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg sowie die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Katharina Sutor

---

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#).

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.